

Kirchgemeindeversammlung vom 28.11.2021 **Reformierte Kirchgemeinde Suhr-Hunzenschwil**

Gemäss § 152 Kirchenordnung (KO, SRLA 151.100) werden hiermit folgende Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung vom 28. November 2021 bekannt gegeben:

- 1. Genehmigung des Protokolls der Kirchgemeindeversammlung vom 6.6.2021.**
- 2. Genehmigung des Voranschlags 2022 bei gleichbleibendem Steuerfuss von 19 %.**
- 3. Aufhebung des Dienst- und Besoldungsreglements der Ref. Kirchgemeinde Suhr-Hunzenschwil per 31.12.2022.**

§ 152 KO:

¹ Bei Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung kann ein Begehren um nochmalige Beratung und Beschlussfassung anlässlich der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung gestellt werden. Es ist durch 20 Stimmberechtigte innert 10 Tagen seit Beschlussfassung bei der Kirchenpflege schriftlich anzumelden und ist zustande gekommen, wenn es innert 30 Tagen nach der Kirchgemeindeversammlung von mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet und eingereicht wird.

² Davon ausgenommen sind personelle Entscheide beziehungsweise Beschlüsse und Wahlen, insbesondere die Wahl der Rechnungsprüfungskommission und der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler.

³ Die von der Kirchgemeindeversammlung gemäss Absatz 1 gefassten Beschlüsse unterliegen der Urnenabstimmung, wenn 20 Stimmberechtigte innert 10 Tagen seit der zweiten Beschlussfassung der Kirchgemeindeversammlung bei der Kirchenpflege das Referendum schriftlich anmelden und wenn es innert 30 Tagen nach der zweiten Kirchgemeindeversammlung von mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet und eingereicht wird. Eine Urnenabstimmung findet auch dann statt, wenn ein Drittel der an der zweiten Kirchgemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Suhr, 28. November 2021

Kirchenpflege Suhr-Hunzenschwil

Der Präsident: Martin Brunner
Die Aktuarin: Rita Rügger